

# **Satzung der Fachschaft Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

## **I – Allgemeines**

### §1 Begriffsbestimmung, Gültigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Die Fachschaft Medizin ist eine Untergliederung der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Diese Satzung hat für die Fachschaft Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ihre unter §3 genannten Organe Gültigkeit.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und übergeordneten Rahmengesetzen haben die Bestimmungen der letztgenannten Gültigkeit. Davon bleibt die Gültigkeit aller anderen Teile dieser Satzung unberührt.
- (4) Jeder ordentlich immatrikulierte Studierende im Fachbereich Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist Mitglied der Fachschaft Medizin.

### §2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Medizin hat folgende Aufgaben:
  - a. die Vertretung der Gesamtheit der Medizinstudenten und die Unterstützung einzelner Studierender im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse
  - b. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
  - c. die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder
  - d. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder
  - e. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen auf Fachebene

### §3 Organe der Fachschaft Medizin

- (1) Die Organe der Fachschaft Medizin sind:
  - a. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  - b. die Fachschaftsvertretung (FSV)
  - c. der Fachschaftsrat (FSR)

## **II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

### §4 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a. Beschlussfassung für den FSR
  - b. Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten.
  - c. Entgegennahme des allgemeinen Berichts des Fachschaftsrates
- (4) Die Wahl zur FSVV muss mindestens 14 Tage im Voraus auf einer FSVV angekündigt werden.
- (5) Die FSVV wird mindestens einmal pro Semester durch den Fachschaftsrat einberufen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder an den FSR muss die FSVV einberufen werden.

## §5 Beschlüsse

- (1) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 7 Tage im Voraus mitsamt der vorläufigen Tagesordnung an den Aushängen der Fachschaft eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Zu Beginn wählen die Anwesenden eine/n Versammlungsleiter/in, sowie einen Protokollanten / eine Protokollantin
- (4) Es gilt die Geschäftsordnung der Fachschaftvertretung Medizin

## III. Die Fachschaftsvertretung (FSV)

### §6 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten

- (1) Die FSV ist die Versammlung der nach §7 gewählten Fachschaftsvertreter. Sie tagt öffentlich.
- (2) Die FSV umfasst 15 Mitglieder
- (3) Die FSV hat folgende Aufgaben:
  - a. inhaltliche Gestaltung der Arbeit der Fachschaft
  - b. Wahl der Mitglieder des FSR
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR
  - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
  - e. Entlastung des FSR
  - f. Nominierung der Mitglieder der nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt.
  - g. Bewilligung von Finanzmitteln in Höhe von über 400€
- (4) Darüber hinaus haben die einzelnen Mitglieder der FSV folgende Aufgaben:
  - a. Übernehmen eines einstündigen Sprechstundendienstes im Fachschaftsbüro mindestens einmal in der Woche während der Vorlesungszeit.
  - b. Für Mitglieder der FSV besteht die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen.
  - c. Mitarbeit in mindestens einem der unter §9,1 genannten Referate.
- (5) Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung eine/n Fachschaftsvertretungsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in mit absoluter Mehrheit.

### §7 Wahl der FSV

- (1) Die FSV gibt sich eine Wahlordnung mit einer 2/3 Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder, nach deren Regelungen die Wahl durchgeführt wird.
- (2) Andernfalls gilt die Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### §8 Einberufung, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die konstituierende FSV-Sitzung wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin spätestens 7 Tage nach Ablauf der Wahlen einberufen.
- (2) Die FSV wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens 7 Tage im Voraus durch persönliche Einladung der Mitglieder einberufen.
- (3) Die FSV ist beschlussfähig, wenn
  - a. sie wie unter (1) beschrieben eingeladen wurde.
  - b. mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die Bedingung nach §8,3 nicht erfüllt, so ist die FSV beschlussunfähig. In diesem Fall kann frühestens 24 Stunden nach der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung eine weitere Sitzung der FSV stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Einladungsfrist gemäß §8 (2) ist einzuhalten.
- (5) Außerordentliche Sitzungen der FSV zu dringenden Fragestellungen, die weniger als 7 Tage im Voraus eingeladen wurden, sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder

anwesend sind.

(6) Die FSV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Besetzungen von Wahlämtern durch die FSV bedürfen der absoluten Mehrheit. Sollte nach 2 Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten, genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.

(8) Die FSV kann sich mit 2/3 Mehrheit selbst auflösen, wenn sie zuvor einen Wahlleiter/**eine Wahlleiterin** für eine anschließende Neuwahl wählt.

(9) Die FSV gibt sich eine Geschäftsordnung (GO) mit einer 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

## §9 Organisation

(1) Die FSV bildet zur inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit folgende Referate:

- a. Referat Austausch
- b. Referat Lehre
- c. Referat Medien / Öffentlichkeitsarbeit
- d. Referat Aktionen

(2) Die Koordination der Referate übernimmt jeweils ein von der FSV gewählter Referent/in.

(3) Die Referate organisieren ihre Arbeit selbst und sind offen für alle Mitglieder der Fachschaft.

(4) Die FSV weist zu Beginn ihres Wahljahres den Referaten Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche zu. Diese können während der Wahlperiode jederzeit durch einen FSV-Beschluss geändert werden.

## § 10 Die Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden der FSV vertreten die Belange der Fachschaft nach außen und nach innen.

(2) Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit der Fachschaft und ihrer Organe.

(3) Insbesondere bereiten die Vorsitzenden die Sitzungen der FSV vor und laden sie ein.

## IV. Der Fachschaftsrat (FSR)

### § 11 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Mitglieder des FSR dürfen mit Ausnahme der beiden FSV-Vorsitzenden nicht Mitglieder der FSV sein.

(3) Der FSR ist gegenüber FSV weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

(4) Der FSR wird durch die FSV gemäß §8 (7) für die Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

- a. Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum
- b. Exmatrikulation
- c. Tod

(5) Der FSR hat folgende neun Mitglieder, **welche in der aufgeführten Reihenfolge gewählt werden:**

- a. der/die Vorsitzende der FSV
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende der FSV
- c. der/die assistierende Referent/in der FSV-Vorsitzenden
- d. der/die Finanz- und Rechtsreferent/in
- e. der/die Referent/in für die Belange von Hochschule und Fakultät
- f. der/die Austauschreferent/in
- g. der/die Referent/in für die Ausgestaltung der Lehre
- h. der/die Referent/in für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

- i. der/die Aktionsreferent/in
- (6) Alle Mitglieder des Fachschaftsrats sind gleichberechtigt.

#### § 12 Einberufung und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des FSR können von jedem Mitglied durch persönliche Einladung an alle anderen Mitglieder mindestens 7 Tage im Voraus einberufen werden.
- (2) Die FSR-Sitzung ist beschlussfähig, wenn
  - a. sie wie unter (1) beschrieben eingeladen wurde.
  - b. mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des FSR zu dringenden Fragestellungen, die weniger als 7 Tage im Voraus eingeladen wurden, sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der FSR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 13 Zuständigkeiten der Fachschaftsräte

- (1) Der/die FSV-Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in nehmen die unter §10 aufgeführten Aufgaben wahr, ferner sorgen sie für eine enge Kommunikation zwischen FSV und FSR und bringen die Beschlüsse der FSV in den FSR ein.
- (2) Der/die assistierende Referent/in der FSV-Vorsitzenden protokolliert die FSV-Sitzungen und hält Beschlüsse von FSV und FSR nach. Weiterhin nimmt er/sie schriftliche Anfragen an die Fachschaft entgegen und leitet sie an die betreffenden Ansprechpartner weiter oder beantwortet wiederkehrende Anfragen selbst in deren Sinne.
- (3) Der/die Finanz- und Rechtsreferent/in verwaltet die Finanzen der Fachschaft und bearbeitet die Rechtsfragen der Fachschaft. Er/Sie gibt der FSV einen Kassenbericht ab und wird nach diesem gesondert entlastet.
- (4) Der/die Referent/in für die Belange von Hochschule und Fakultät verfolgt die Entwicklungen in den universitären und studentischen Gremien und erstattet der FSV darüber Bericht. Er/Sie verwaltet insbesondere die Besetzung der Kommissionen des Fachbereichsrates mit studentischen Vertretern.
- (5) Die Referenten für die von der FSV gebildeten Referate koordinieren deren Arbeit und vertreten sie im FSR.
- (6) Die FSV kann bei jeder Neuwahl des FSR abweichende Zuständigkeiten für die Fachschaftsräte festlegen.

### **V. Mittelbewirtschaftung**

#### §14 Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR, der der Richtlinienkompetenz der FSV unterliegt. Der FSR erarbeitet dazu einen Haushaltsplan, der durch die FSV genehmigt wird.
- (2) Bei Anträgen über eine Höhe von mehr als 400€ muss der FSR seinen Beschluss durch die FSV bewilligen lassen.
- (3) Die FSV wählt ein Mitglied der Fachschaft zum Finanzreferenten, der als direkte Ansprechperson Finanzbeschlüsse an den AStA weiterleitet und ihre Ausführung koordiniert. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung von Kassenanordnungen zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat.
- (4) Der FSR berichtet mindestens einmal im Semester der FSV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand des Fachschaftsvermögens.
- (5) Durch Beschluss entlastet die FSV den FSR für die Verwaltung der Fachschaftsmittel. Die Entlastung erfolgt nach einer Kassenprüfung durch zwei bis fünf Mitglieder der Fachschaft (Kassenprüfer), die von der FSV gewählt werden und ihr Bericht erstatten. Für den Fall, dass ein Beschluss der FSV in Hinblick auf §8,3 nicht zustande kommt, muss zumindest über die Entlastung des Finanzreferenten ein Beschluss des FSR herbeigeführt

werden, wobei der Finanzreferent kein Stimmrecht hat.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, die Kasse in Abstimmung mit dem FSR zu prüfen, wenn dieses mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### §15 Ergänzende Ordnungen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft kann von der FSV durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden.

### §16 Übergangsregelungen

(1) Alle Organe der Fachschaft bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.

### §17 Inkrafttreten und Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der FSV mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

(2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der FSV vom 20.04.2015 in Kraft.